

Juristischer Hürdenlauf

Steht ELENA im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit? – Eine Verfassungsbeschwerde soll dies klären.

Seit dem 1.1.2010 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, monatlich im Rahmen des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) Daten über ihre Beschäftigten an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) in Würzburg zu übermitteln. Datensätze von 40 Mio. Menschen sollen dort zukünftig zentral gespeichert werden.

Der Verein FoeBud e. V. reichte nun Ende März 2010 eine Verfassungsbeschwerde gegen ELENA ein. 22.005 Menschen, die FoeBud e. V. eine Vollmacht erteilt hatten, unterstützen diese Verfassungsbeschwerde.

Dorothea Weniger sprach für die DDS mit dem Rechts- und Fachanwalt Peter Eller aus München über die juristischen Eingriffsmöglichkeiten gegen ELENA.

Peter Ellers Spezialgebiete sind Steuer-, Medien-, und Internetrecht. Er ist Autor mehrerer Fachbücher, u. a. zur digitalen Betriebsprüfung, und Sprecher des Landesarbeitskreises Demokratie und Recht der GRÜNEN in Bayern.



DDS: Das Hauptargument der Verfassungsbeschwerde gegen ELENA ist, dass es sich dabei um eine Vorratsdatenspeicherung handelt. Teilen Sie diese Meinung?

Peter Eller: Ja, bei ELENA handelt es sich schon deshalb ganz klar um eine Vorratsdatenspeicherung, weil die meisten erfassten Daten für die angekündigten Zwecke gar nicht benötigt werden.

Anfang März dieses Jahres wurde vom Verfassungsgericht die Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten für verfassungswidrig erklärt, da es sich auch dort um eine Vorratsdatenspeicherung handelt. Kann dieses Urteil und die Begründung dazu ausnahmslos auf ELENA übertragen werden?

Nein, ein Unterschied ist, dass aus kriminaltaktischen Gründen vorab kein betroffener Bürger etwas davon erfährt, wenn staatliche Stellen auf seine gespeicherten Telekommunikationsdaten zugegriffen hätten. Bezüglich ELENA schreibt der Gesetzgeber dagegen nicht nur die Verschlüsselung der Datensätze vor, er bestimmt auch, dass der betroffene Bürger mitwirken muss, wenn eine Behörde seine Daten abrufen möchte.

Demgegenüber stellt aber die Speicherung der ELENA-Daten in einem einzigen Rechenzentrum eine massive Datenzentralisierung dar. Es wäre leicht gewesen, eine dezentrale Lösung zu finden, die mit den technischen Mög-

lichkeiten der Zeit Schritt hält. Durchgesetzt haben sich bei ELENA jedoch die, die zentralistische und bürgerrechtsferne Lösungen favorisieren.

Welche Chancen geben Sie der Verfassungsbeschwerde gegen ELENA?

Wenn das Bundesverfassungsgericht an seiner bürgerfreundlichen, staatskeptischen Rechtsprechung festhält, müsste das ELENA-Gesetz im Rahmen einer Normenkontrollklage ohne Wenn und Aber als verfassungswidrig verworfen werden. Denn es macht meines Erachtens keinen Unterschied, ob wie beim Volkszählungsurteil über anonymisierte Personendaten zu urteilen war oder wie beim ELENA-Gesetz über verschlüsselte. In beiden Fällen gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Datensparsamkeit: Nur Daten, die wirklich gebraucht werden, dürfen elektronisch gespeichert werden. Den neuen Trick des Gesetzgebers »Wir verschlüsseln die Daten und dürfen diese dann unbegrenzt sammeln« sollte das Bundesverfassungsgericht eigentlich durchschauen.

Bürgern oder Verbänden steht nun aber eine Normenkontrollklage nicht zu Gebote. Bei Verfassungsbeschwerden muss der Bürger hingegen durch das Gesetz direkt in seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht verletzt sein. Anders als bei den bisherigen Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts geht es bei ELENA jedoch nicht um Freiheits-, sondern in erster Linie um Teilhaberechte: Der Bürger, der sich einerseits gegen die Sammlung seiner Daten wehrt, will andererseits aber berechtigt bleiben, die vorgesehenen Leistungen zu erhalten. Kein Mensch würde vorab darauf unwiderruflich verzichten, um den Behörden jeden Grund für die zentrale Sammlung seiner Einkommensdaten zu nehmen. Es geht also im Kern darum, ob Bürger den staatlichen Behörden verfassungsrechtlich vorschreiben können, wie diese die Leistungszuteilung technisch abwickeln. Ich bin deshalb skeptisch, was die Erfolgsaussichten angeht.

Wird denn bis zum Verfassungsgerichtsurteil das Speichern der Daten ausgesetzt?

Nein. Die Klage enthält meines Wissens keinen Antrag auf einstweilige Anordnung der Aussetzung des ELENA-Gesetzes.

Sollte die Verfassungsbeschwerde abgelehnt oder negativ beschieden werden, kann man dann noch juristisch gegen ELENA vorgehen?

Ja, wenn die Verfassungsrichter die betroffenen Arbeitnehmer darauf verweisen, den Rechtsweg auszuschöpfen. Dann sind zwar arbeitsrechtliche Klagen denkbar. Diese sind jedoch zum Scheitern verurteilt, weil die Arbeitgeber gesetzlich zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Auch die Arbeitgeber haben mangels Betroffenheit kein Klagerecht, auch wenn sie ELENA für eine verfassungsrechtliche Todsünde halten, da ihre eigenen persönlichen Daten nicht übermittelt werden.

Nach § 103 Abs. 4 SGB IV hat jeder abhängig Beschäftigte einen »Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.« Dieses Recht kann wohl erst ab 2012 gewährt werden, was vom Bundesrat bereits am 12.2.2010 gerügt wurde. Wäre dies nicht schon Grund genug, um ELENA juristisch stoppen zu können?

Diese Frage müsste man einem Sozialrechtler stellen. Aber zu den Rahmenbedingungen kann ich sagen: Im Prinzip ist der Auskunftsanspruch nicht ausgeschlossen, sondern nur um bis zu zwei Jahre verschoben worden. Die verschlüsselten Daten werden erst ab dem 1.1.2012 von den zuständigen Behörden zusammen mit den künftigen Leistungsantragstellern durch eine gemeinsam veranlasste elektronische Signierung abgerufen. Offen ist allerdings, und

dies bemängelt der Bundesrat zu Recht, ob und wie Arbeitnehmer ohne konkreten Leistungsantrag die von ihnen gespeicherten Daten einsehen können. Ein Gesetzesmangel, der zeigt, dass die Technokraten, die bei ELENA federführend waren, den Bürgerrechten sehr wenig Bedeutung beimessen.

Kritiker sagen, die ELENA-Daten könnten Begehrlichkeiten bei anderen Behörden wecken. Kann die Regierung diesen Begehrlichkeiten ohne Gesetzesänderungen nachgeben?

Der Gesetzgeber hat dazu bereits erklärt, dass das Abrufen der über ELENA gespeicherten Daten für die Erteilung der derzeit fünf staatlichen Leistungen im Bereich des Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeldes nur der Einstieg ist. Tatsächlich wird mit ELENA ein Leitbild der elektronischen Verwaltung verfolgt. Jede staatliche Leistung soll in Zukunft von der Abfrage eines zentralen Bürgerdaten-Supercomputers abhängen. Wer dies leugnet, ist entweder naiv oder streut bewusst Sand in die Augen der Bürger. Selbstverständlich bedürfen die Erweiterung des Datenbestandes und dessen Nutzung für andere staatliche Leistungszuteilungen eines förmlichen Gesetzes. Wie geräuschlos

die Erweiterung des Datenbestandes und dessen Nutzung für andere staatliche Leistungszuteilungen eines förmlichen Gesetzes. Wie geräuschlos

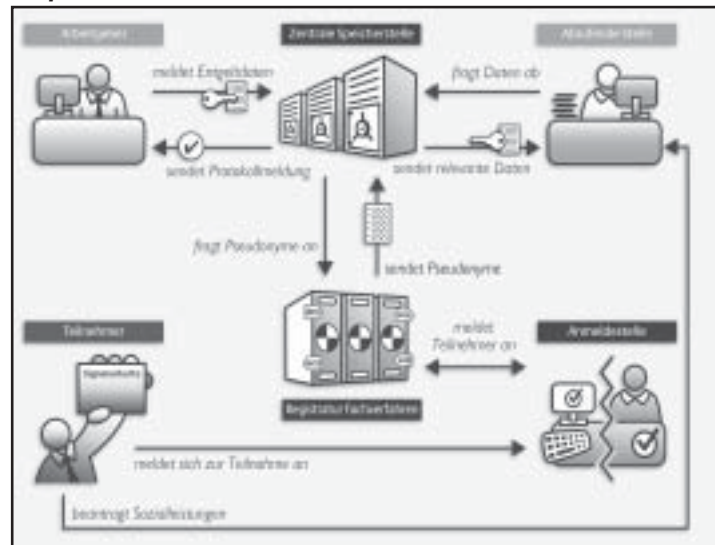
dies in Berlin vonstattengeht, ohne dass die Bevölkerung ausreichend darüber informiert wird, zeigt die Historie des ELENA-Gesetzes deutlich. Ich habe erst im April 2009 eher zufällig anhand einer kurzen Jubelmeldung in einer Steuerfachzeitschrift davon erfahren.

Nicht nur ELENA, auch die Überwachungsmethoden großer Konzerne machen deutlich, dass ArbeitnehmerInnen datenschutzrechtlich besser geschützt werden müssen. Deshalb fordern der DGB-Bundsvorstand und seine Mitgliedsgewerkschaften ein umfassendes Arbeitnehmerdatenschutzgesetz. Welche Chance geben Sie dieser Forderung?

Die Wirtschaft wird sich mit aller Macht gegen ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz wehren. Es ist sicher auch ein gesetzgeberisch schwieriges Unterfangen, zwischen den Interessen der Arbeitgeber an Datensammlungen über ihre Arbeitnehmer und denjenigen der Arbeitnehmer auf Datenschutz abzuwägen. Von daher wird es wohl mit dieser Regierung kein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz geben.

Herr Eller, ich danke Ihnen für das Gespräch.

So funktioniert ELENA



Grafik: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Das ELENA-Verfahren

»Ein wichtiger Meilenstein zur Entbürokratisierung ist die Einführung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) zum 1. Januar 2010. ELENA vereinfacht und beschleunigt die Beantragung und Bewilligung von bestimmten Sozialleistungen. Und, ELENA macht das Bescheinigungswesen sicherer. ELENA bedeutet: Weniger Bürokratie und mehr Effizienz.« Mit diesem Text wirbt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für die Datensammlung und -zentralisierung.